

Änderungsantrag zum Kreisstatut der GEW Karlsruhe vom 15.07.14, hier Anfügen einer Wahlordnung.
Antragssteller: Roland Jung am 12.03.17 an die Kreisversammlung am 29.05.17:

Wahlordnung für Wahlen innerhalb der Kreisversammlung

§ 1 Wahlausschuss

1. Zur Vorbereitung der Wahlen der Kreisversammlung wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Kreisvorstand bestellt den Wahlausschuss mindestens vier Wochen vor der KVS.
2. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Außerdem werden stellvertretende Mitglieder benannt.
3. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende, dessen/deren StellvertreterIn sowie den Schriftführer / die Schriftführerin.
4. Mitglieder des Wahlausschusses, die zu den Wahlen der KVS kandidieren, sollen aus dem Wahlausschuss ausscheiden.

§ 2 Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können gemacht werden vom Kreisvorstand, von den Ortsverbänden, von den satzungs- und statutmäßig eingerichteten Fachgruppen, Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften.
2. Die auf Kreis- und Ortsebene eingerichteten Gremien reichen ihre Wahlvorschläge bis spätestens 10 Tage vor der Kreisversammlung schriftlich an den Wahlausschuss ein.
3. Die Zustimmung der Kandidierenden muss vorliegen, sofern sie bei der Versammlung nicht anwesend sind.

§ 3 Berücksichtigung der Frauenquote

1. Bei der Wahl müssen Frauen laut § 38 der Landessatzung entsprechend ihrem Mitgliederanteil berücksichtigt werden. Vor der Wahl hat deshalb der Wahlausschuss die Ermittlung und Bekanntgabe der Geschlechterverteilung entsprechend den Mitgliederanteilen im Kreisverband vorzunehmen und auf dieser Grundlage die Zahl von Frauen und Männern für die zu wählenden Delegierten festzulegen.
2. Die Wahllisten (Stimmscheine) werden in zwei Abschnitte unterteilt, Frauen und Männer somit getrennt auf den Wahllisten aufgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat für die Frauen- und für die Männersäule jeweils so viele Stimmen, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind. Nach Abschluss der Wahlhandlung rücken von der Frauen- und Männersäule die Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend der Zahl der erhaltenen Stimmen in die Funktionen ein.
3. Sollte die Quotierung mangels Kandidaturen auf der Frauen- oder Männerliste nicht zu realisieren sein, kann das Wahlgremium weitere Mandate auf der jeweils anderen Geschlechterliste zulassen.

§ 4 Durchführung der Wahlen

1. Die Wahlhandlung wird von einem damit beauftragten Mitglied des Wahlausschusses geleitet.
2. Die Wahlen erfolgen in der Regel geheim.
3. Die Wahlen werden in der Regel in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Dies gilt auch für die beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden. Falls es nach § 9 des Kreisstatuts zu einer Teamkandidatur kommt, so ist das Team in einem Wahlgang zu wählen.
4. Für die Wahl der/des Kreisvorsitzenden bzw. des Kreisleitungsteams ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang als gewählt, wer die höchste Stimmenzahl hat.
5. Die Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung der Wahlergebnisse ist die Aufgabe des Wahlausschusses.